

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung für das Rheinische Bildarchiv

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	12.09.2017
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	18.09.2017
Finanzausschuss	25.09.2017
Rat	28.09.2017

Beschluss:

Der Rat beschließt die Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung für das Rheinische Bildarchiv der Stadt Köln in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung (Anlage 1) einschließlich der ergänzenden Regelungen zu § 3 (3) der Entgelt- und Benutzungsordnung des Rheinischen Bildarchives (Anlage 2).

Gleichzeitig beschließt der Rat die Aufhebung der bisherigen Entgeltordnung des Rheinischen Bildarchives in der Fassung vom 06. April 2005.

Alternative:

Der Rat lehnt die Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung einschließlich der ergänzenden Bestimmungen zu § 3 (3) der Entgelt- und Benutzungsordnung für das Rheinische Bildarchiv ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

- Die aktuell gültige Entgeltordnung für das Rheinische Bildarchiv stammt vom 06. April 2005. Die dort geregelten Entgelte betreffen circa 40% der Fotoaufträge, die von externen Kunden an das Rheinische Bildarchiv gerichtet werden. Etwa 60% der Fotoaufträge erteilen städtische Dienststellen, insbesondere die Kölner Museen. Die Abrechnung stadinterner Fotoaufträge erfolgt nach einer internen Preisliste und werden ohne Berechnung von Nutzungsentgelten zum Selbstkostenpreis an städtische Dienststellen abgegeben.

Eine Überarbeitung ist auch deshalb erforderlich, da die Entgeltordnung vom 06. April 2005 veraltet ist; sie enthält weder die lieferbaren Produkte noch die heute möglichen Serviceleistungen. Das Rheinische Bildarchiv ist etwa im Jahr 2008 zur Digitalfotografie übergegangen. Die Entgeltordnung ist jedoch noch komplett auf die Anfertigung analoger Fotografien ausgerichtet. Darüber hinaus widerspricht sie aktueller Rechtsprechung hinsichtlich Bildrechten und Nutzungsentgelten. Mit der neuen Entgeltordnung soll Rechtssicherheit hergestellt werden.

- Für die hier vorgelegte neue Entgeltordnung für das Rheinische Bildarchiv wurde ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel vollzogen, der den fundamentalen Veränderungen auf dem Bilder- und Informationsmarkt Rechnung trägt. Es handelt sich daher nicht um eine Überarbeitung der alten Entgelte im Sinne einer Entgelterhöhung, sondern um eine neue Struktur, die den maßgeblich gestiegenen Bilderbedarf von Wissenschaft und Forschung wie auch die kommerzielle Bildverwertung berücksichtigt.

Auch mit der neuen Entgeltordnung werden weiterhin grundsätzlich keine exklusiven Nutzungsrechte erteilt. Dies würde dem Auftrag der allgemeinen Bereitstellung von Bildmaterial für Privatpersonen, Wissenschaft und Forschung sowie redaktionelle und kommerzielle Zwecke widersprechen.

3. Folgende Ziele sollen mit der neuen Entgeltordnung erreicht werden:
 - Anpassung an das aktuelle Produktportfolio des Rheinischen Bildarchivs und die neuen Nutzungsformen von Fotografien für eine private, wissenschaftliche und kommerzielle Nutzung
 - Konkurrenzfähige Preisgestaltung mit einer gerechteren Staffelung der Nutzungsentgelte und der Option der Ertragssteigerung
 - Umsetzbarkeit in digitale Abrechnungssysteme (z.B. Warenkorb der Bilddatenbank)
 - Anpassung an aktuelle Rechtsprechung
 - Bürgerfreundlichere Preisgestaltung für private Nutzung (z.B. Nutzung von RBA-Fotografien für Kleindrucke von Geschichts- und Heimatvereinen oder im Eigenverlag von Privatpersonen herausgegebenen Publikationen)
 - Unterstützung von Wissenschaft und Forschung insbesondere hinsichtlich der Publikation neuer Forschungsergebnisse zu den fotografisch dokumentierten Objekten der Kunst und Kultur im Bestand stadtkölnischer Sammlungen und Museen
 - Unterstützen redaktioneller Beiträge in Tages- und Wochenzeitungen, Publikationen, Fernsehsendungen und entsprechenden digitalen Nutzungsformen im Sinne der städtischen Öffentlichkeitsarbeit
 - Fördern von Ausstellungen, in denen fotografisch dokumentierte Objekte der Kunst und Kultur im Bestand stadtkölnischer Sammlungen präsentiert werden

4. Die neuen Entgelte des Rheinischen Bildarchivs für die Bildnutzung richten sich nach den aktuell gültigen „Bildhonoraren. Übersicht der marktüblichen Vergütungen für Bildnutzungsrechte“ der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM), die sich aus der Honorar-Kommission des Bundesverbands der Pressebild-Agenturen und Bildarchive (BVPA) gebildet hat. Das Rheinische Bildarchiv ist seit 2011 BVPA-Mitglied.

Die Bildhonorare werden von der MFM jährlich unter Berücksichtigung der Veränderungen am Bildmarkt und der Rechtsprechung zum Urheberrecht aktualisiert. Die neue Entgeltordnung sieht eine dynamische Verweisung auf die jeweils aktuellen Bildhonorare der MFM vor. Entsprechend setzen sich die neuen Entgelte aus einem statischen und aufwandsbezogenen Teil für die Bildbereitstellung sowie einem dynamischen Teil für die Entgelte für die Bildnutzung (Lizenzen) zusammen.

5. Das Rheinische Bildarchiv ist eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Köln. Deshalb werden in der neuen Entgeltordnung für die kommerzielle Bildnutzung, bei der die Publikation einen unmittelbaren Nutzen für den Bekanntheitsgrad beispielsweise für die Sammlungsobjekte der Kölner Museen erwarten lässt (Bücher, Plakate, etc.), 60% der Preise der MFM-Bildhonorare angesetzt. Für die rein kommerzielle Nutzung der Fotografien für Handelsprodukte (Beispiele: Zuckertüten, Fingerringe, Radiergummis) oder Werbung/PR/Corporate Publishing wird hingegen der volle Satz der MFM-Bildhonorare angesetzt. Die Höhe der voraussichtlichen Erträge aus Entgelten für die Bildbereitstellung übersteigen die voraussichtlichen Kosten der Stadt für die betreffenden Leistungen nicht.
6. Ein unmittelbarer Vergleich der beiden Entgeltordnungen und Erträge ist nicht möglich, weil zwei völlig unterschiedliche Konzepte zugrunde gelegt sind. Vergleiche der Erträge identischer Zeiträume nach alter und neuer Entgeltordnung haben – soweit überhaupt möglich – ergeben, dass trotz Anpassung an die derzeit üblichen Bildmarktpreise im Jahresdurchschnitt bei gleichem Arbeitsaufwand die bisherige Ertragshöhe gehalten werden kann (ermittelt anhand der Fotoaufträge im letzten Quartal 2016). Das bisherige starre System kannte beispielsweise keine nach Auflagenhöhe oder Verwendungszweck gestaffelten Preise. Da die Auflagenhöhe bisher nicht abgefragt wurde, konnte dieser Aspekt in die Vergleichsberechnungen auch noch nicht einbezogen beziehungsweise nur per Schätzung ermittelt werden. Das neue System wird als Grundlage für einen gezielten Vertrieb von Fotografien an kommerzielle Kunden dienen.
7. Auf die Vorlage einer Synopse zum Vergleich von alter und neuer Entgeltordnung wird verzichtet, da mit diesem Neuentwurf ein völlig anderes Berechnungssystem vorgestellt wird. Zu den grundlegenden inhaltlichen Änderungen gehören:
 - Bei den Nutzungsentgelten wurde auf die Aufteilung in Schwarz-Weiß-Fotografie und Farbfotografie verzichtet. Mit der Durchsetzung der Digitalfotografie hat sich eine vollständige Neube-

wertung auf dem Bildmarkt ereignet. Die früher niedrigeren Preise für Schwarz-Weiß-Fotografien entsprechen nicht mehr den üblichen Bildmarktpreisen. Die Anfertigung analoger Handabzüge in der Dunkelkammer wurde stattdessen anhand des anfallenden Arbeitsaufwands und im Vergleich mit marktüblichen Preisen kalkuliert.

- Der Verleih von Ektachromen (Diapositiven im Mittelformat) und die Anfertigung von Duplikaten für Printpublikationen wurden abgeschafft und – wie heutzutage allgemein üblich auf dem Bildmarkt – durch die Auslieferung von Digitalisaten und Digitaldrucken ersetzt. Entsprechend entfallen alle diesbezüglichen Entgelte.
- Die Anfertigung und Auslieferung digitaler Bilder war in der alten Entgeltordnung nicht vorgesehen. Hierfür wurde ein neues Preissystem erstellt, das nun auch Paketpreise für Mehrfachnutzungen im In- und Ausland enthält. Hierdurch erhalten Verhandlungen insbesondere mit großen Verlagen eine neue Grundlage.
- Die bisherige Entgeltordnung kannte nur eine Rabattierung für wissenschaftliche Nutzung, aber keine Aufteilung der Nutzungszwecke. Der neue Entwurf unterscheidet drei Nutzungsformen und leitet daraus jeweils konsequente Preisstrukturen ab:
 1. Privat
 2. Wissenschaftlich
 3. Kommerziell
 - Kommerzielle Bildnutzung, bei der die Publikation einen unmittelbaren Nutzen für den Bekanntheitsgrad beispielsweise für die Sammlungsobjekte der Kölner Museen erwarten lässt
 - Handelsprodukte und Werbung/PR/Corporate Publishing
- Die Forderung nach einem Belegexemplar wurde gestrichen, da sie dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprach (Beispiel: Ein Kunde musste für die Fotonutzung eine Postkarte oder ein Taschenbuch liefern, ein anderer ein hochpreisiges Buch.). Die Forderung wird im Lieferscheiben an den Kunden durch die Bitte um ein Belegexemplar ersetzt. Verlage und Autoren liefern zumeist bereitwillig Belegexemplare wissenschaftlicher Publikationen, damit diese in der Kunst- und Museumsbibliothek oder den Fachbibliotheken der einzelnen Museen Wissenschaftlern und Bürgern zur Verfügung stehen.
- Die „Sonstigen Bestimmungen“ wurden an den aktuellen Stand von Urheber- und Nutzungsrechten angepasst sowie die Vorgehensweise für Bestellungen aus dem Ausland auf Vorkasse umgestellt.